

96. Können die Parteien gültig vereinbaren, daß das Urteil eines ausländischen Gerichtes bei nicht verbürgter Gegenseitigkeit (§ 661 Abs. 2 Ziff. 5 C.P.O.) materielle Rechtskraft im Gebiete der deutschen Civilprozeßordnung genießen soll?

II. Civilsenat. Ur. v. 22. November 1895 i. S. der A.-L. Versicherungs-Aktiengesellschaft zu Aachen (Bekl.) w. die L. and L. Insurance Company zu Liverpool (kl.). Rep. II. 210/95.

I. Landgericht Aachen.

II. Oberlandesgericht Köln.

Zwischen der A.-L. Versicherungsaktiengesellschaft zu Aachen und der L. and L. Insurance Company zu Liverpool kam im Jahre 1881 ein Rückversicherungsvertrag — sog. Excedentenvertrag — zustande, wonach die letztere sich verpflichtete, die erstere an allen ihren Excedenten aus neuem Geschäfte zu beteiligen, und die A.-L. Gesellschaft die Verpflichtung übernahm, die Überweisungen der L. and L. Company bis zur Höhe der von derselben für eigene Rechnung gehaltenen Summen unter bestimmten Bedingungen zu acceptieren. Im Art. 12 des Vertrages wurde bestimmt, daß alle Differenzen, welche zwischen den Parteien entstehen könnten, durch ein Schiedsgericht, bestehend aus drei unter den Direktoren der französischen Gesellschaften zu wählenden Schiedsrichtern, geregelt werden sollten, und weiter gesagt:

„Im Falle daß durch irgend ein Vorkommnis, unabhängig von dem Willen der beiden Parteien, die Klausel betreffs des Schiedsgerichtes nicht zur Ausführung gelangen kann, so werden die Parteien den betreffenden Fall der Gerichtsbarkeit des Handelstribunales der Seine zuteilen.“

Nachdem die Geschäftsverbindung der beiden Gesellschaften einige Jahre gedauert hatte, entstanden Differenzen bezüglich der Abrechnung, worüber eine Einigung nicht erzielt wurde. Die L. and L. Company erhob darauf gegen die A.-L. Versicherungs-Aktiengesellschaft vor dem Handelstribunale der Seine zu Paris Klage auf Zahlung von 61465,77 Frs. Die Beklagte erhob auf Grund des Art. 12 des Vertrages den Einwand der Unzuständigkeit des Gerichtes, indem sie geltend machte, daß die Entscheidung der Streitigkeit einem Schiedsgericht zu unterbreiten sei. Das Handelsgericht der Seine erklärte sich jedoch für kompetent und verurteilte die Beklagte nach dem Klagantrage. Mit der gegen dieses Urteil eingelegten Berufung wurde die Beklagte vom Appellhofe zu Paris und mit dem sodann erhobenen Kassationsrecurso vom Pariser Kassationshofe zurückgewiesen. Da das so rechtskräftig gewordene Urteil des Handelstribunales der Seine gegen die zu Aachen domizilierte Beklagte mangels der Verbürgung der Gegenfeitigkeit von seiten Frankreichs nicht vollstreckbar war, erhob die L. and L. Company gegen die A.-L. Gesellschaft von neuem Klage auf Zahlung von 49324,70 M bei dem Landgerichte zu Aachen. Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage und erhob Widerklage mit dem Antrage, den unter den Parteien abgeschlossenen Vertrag für

nichtig zu erklären, weil er durch Betrug der Klägerin zustande gekommen sei. Das Landgericht hat nach diesen Anträgen der Beklagten erkannt. Auf die Berufung der Klägerin hat jedoch das Oberlandesgericht die Beklagte auf Grund der Urteile der französischen Gerichte von neuem zur Zahlung der eingeklagten Summe verurteilt. Die gegen dieses Urteil von der Beklagten eingelegte Revision wurde für begründet erachtet und das Urteil des Oberlandesgerichtes aufgehoben. Die Gründe des reichsgerichtlichen Urteiles beziehen sich in ihrem ersten Teile auf die hier nicht interessierende Frage des Schiedsvertrages, welche das Oberlandesgericht für erledigt erklärt hatte. Weiter lauten dann die Gründe:

„Aber auch abgesehen hiervon, beruht der wesentliche Entscheidungsgrund des Oberlandesgerichtes auf Verletzung der §§ 660. 661 C. P. O. Dasselbe nimmt in weiterer Auslegung des unter den Parteien abgeschlossenen Vertrages an, daß die Parteien für die Regelung ihrer Differenzen im Falle der Nichtbestellung eines Schiedsgerichtes sich ausschließlich der Entscheidung der französischen Gerichte unterworfen haben, daß also die rechtskräftig gewordene Entscheidung des Handelsgerichtes der Seine für die Parteien maßgebend sein soll. Dabei geht das Oberlandesgericht nicht etwa davon aus, daß nach der Vereinbarung der Parteien das französische Gericht als Schiedsgericht fungieren und entscheiden soll, sodaß auch hier die Grundsätze über den Schiedsvertrag und das Schiedsgericht zur Anwendung zu bringen wären, vielmehr soll nach dem Vertrage das Tribunal der Seine in seiner Eigenschaft als vom Staate eingesetztes Gericht mit vollem nach der französischen Civilprozeßordnung geordneten Instanzenzuge erkennen. Dieser Vereinbarung der Parteien legt das Oberlandesgericht die Bedeutung bei, daß der Spruch der französischen Gerichte für den deutschen Richter, dem jetzt die Sache unterbreitet werde, maßgebend sein müsse, daß also die Beklagte ohne Prüfung ihrer sachlichen Einwendungen nach dem Inhalte der Urteile der französischen Gerichte auch vom deutschen Gerichte zur Zahlung verurteilt werden müsse. Es handele sich hierbei nicht um eine *actio iudicati*, gestützt auf die Thatsache der auswärtigen Verurteilung, sondern um die Klage aus dem Vertrage, nach welchem die Parteien die Ermittlungen und Feststellungen, wie sie durch das auswärtige Gericht erfolgt seien, als für sich verbindlich anerkannt hätten.

Diese Auffassung erscheint rechtsirrtümlich. Das Oberlandesgericht führt im Eingange der Gründe zutreffend aus, daß die §§ 660. 661 C.P.D., obgleich sie unmittelbar nur die Vollstreckung der ausländischen Urteile betreffen, zugleich im allgemeinen die Voraussetzungen bestimmen, unter denen eine Partei vor deutschen Gerichten ihren Rechtsanspruch auf das ausländische Urteil als solches stützen kann. Die materielle Rechtskraft eines ausländischen Urteiles geht mit der Vollstreckbarkeit desselben in Gemäßheit der §§ 660. 661 a. a. D. Hand in Hand. Ein ausländisches Urteil, welches nicht durch ein Vollstreckungsurteil für vollstreckbar erklärt werden kann, erzeugt auch keine materielle Rechtskraft für die Parteien im Gebiete der deutschen Civilprozeßordnung. Daraus folgt, daß ein solches Urteil auch nicht als Grundlage einer *actio iudicati* benutzt werden kann, wie dies ebenfalls richtig im Eingange der Gründe angeführt wird. Da in Frankreich die Gegenseitigkeit gemäß § 661 Abs. 2 Ziff. 5 a. a. D. nicht verbürgt ist, so sind die Urteile der französischen Gerichte im Königreich Preußen nicht vollstreckbar und erzeugen auch keine materielle Rechtskraft für die Parteien.

Es fragt sich demnach nur, ob trotzdem die Parteien vereinbaren können, daß solche Urteile von deutschen Gerichten als Urteile mit der Wirkung der materiellen Rechtskraft respektiert werden müssen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Vorschriften der §§ 660. 661 a. a. D. der öffentlichen Ordnung angehören. Sie regulieren das öffentlich-rechtliche Verhältnis, in welchem die Aussprüche der Gerichte fremder Staaten zu der Jurisdiktion der deutschen Gerichte stehen. Wollten etwa Parteien, welche im Auslande Recht genommen haben, vereinbaren, daß das ergangene ausländische Urteil entgegen den Bestimmungen des § 661 Abs. 2 in Deutschland vollstreckbar sein solle, so würde eine solche Vereinbarung der Gültigkeit entbehren und dürfte von den deutschen Gerichten nicht berücksichtigt werden, weil sie in Widerspruch mit den absoluten Vorschriften des § 661 Abs. 2 treten würde. Ebensovienig kann es für statthaft erachtet werden, daß die materielle Rechtskraft eines nicht vollstreckbaren ausländischen Urteiles entgegen dem in den genannten Paragraphen enthaltenen Grundsatz durch die Parteien vereinbart und infolge dieser Vereinbarung ein solches Urteil zur Grundlage einer nochmaligen Verurteilung durch ein deutsches Gericht gemacht werde. Die in Rede stehende Klage,

wie sie vom Oberlandesgerichte aufgefaßt und für begründet erachtet worden ist, ist nichts anderes als die actio iudicati, gestützt auf die Vereinbarung der Parteien über deren Statthaftigkeit. Wenn das Oberlandesgericht sagt, es handele sich hier nicht um die actio iudicati, sondern um das Vertragsrecht der Parteien, so hält es die beiden hier in Betracht kommenden Gesichtspunkte nicht auseinander. Eine actio iudicati liegt deshalb vor, weil die Verurteilung der Beklagten lediglich auf Grund des Judikates des französischen Gerichtes und ohne neue Untersuchung der materiellen Sachlage verlangt wird. Der Vertrag der Parteien enthält aber nur die Vereinbarung, daß jenes Judikat als solches vor den deutschen Gerichten anerkannt werden, also die actio iudicati im vorliegenden Falle zulässig sein solle, eine Vereinbarung, die, wie ausgeführt, ungültig ist, weil sie mit den Grundätzen der §§ 660. 661 in Widerspruch steht. Wollte man eine solche Vereinbarung für zulässig halten, so würde es damit in das Belieben der Parteien gestellt sein, ob das Urteil eines fremden Staates, welcher die Gegenseitigkeit nicht verbürgt hat, für das Deutsche Reich materielle Rechtskraft genießen soll oder nicht, und insoweit könnten also die Vorschriften der §§ 660. 661 durch die Willkür der Parteien aus der Civilprozeßordnung beseitigt werden.

Vgl. Wach, Handbuch des deutschen Civilprozeßes § 19 unter IV. S. 223 flg.; Francke in der Zeitschrift für deutschen Civilprozeß Bd. 8 S. 77.

Wenn das Oberlandesgericht zur Unterstützung seiner Auffassung auf das Urteil des Reichsgerichtes vom 10. Dezember 1892,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 30 Nr. 111,

Bezug genommen hat, bei welchem es sich um die Wirkung eines im Auslande ergangenen Schiedspruches handelte, so erscheint diese Bezugnahme unzutreffend. Über die Rechtswirksamkeit eines ausländischen Schiedspruches ist in der Civilprozeßordnung nichts bestimmt, und die in jenem Urteile des Reichsgerichtes befahte Frage, ob ein solcher Schiedspruch, wenn er auch nicht nach den Vorschriften der deutschen Civilprozeßordnung für vollstreckbar erklärt werden könne, doch für die materielle Entscheidung auf Grund des Vertrages der Parteien seine Bedeutung auch im Inlande behalte, ist wesentlich verschieden von der hier vorliegenden Frage, welche materielle Bedeutung ein Urteil eines auswärtigen Staatsgerichtes habe. Darüber hat die

deutsche Civilprozeßordnung ihre bestimmten Grundsätze aufgestellt, und diese Grundsätze sind der vertraglichen Abänderung durch die Parteien entzogen.

Das Oberlandesgericht hätte demnach, sofern es die Frage des Schiedsvertrages für erledigt hielt, die Einwendungen der Beklagten zur Sache erörtern und überhaupt in die materielle Beurteilung der Sache eintreten müssen, anstatt die Beklagte lediglich nach Maßgabe des rechtskräftigen Urtheiles des französischen Gerichtes nochmals zu verurtheilen.

Die Entscheidung des Berufungsgerichtes unterliegt wegen dieser rechtlichen Verstöße der Aufhebung, und die Sache mußte, da sie nicht spruchreif ist, an dasselbe zurückverwiesen werden.“